

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Personalmanagement, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort: Gießen
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Dauer und Umfang der Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen – mindestens in Form von Spannweiten – festzulegen. (§ 7 Abs. 3 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 15 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "In den Modulbeschreibungen müssen Angaben zu Dauer bzw. Umfang der Prüfungsleistungen gemacht werden." (§ 7 StakV).

Zur Begründung der Auflage: Die Begründung ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 15 zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium zu, passt die Auflage gemäß seiner Spruchpraxis an und erteilt die Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Das Gutachtergremium weist im Akkreditierungsbericht, Seite 35 darauf hin, dass unter § 9 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Personalmanagement von einem „Mobilitätsfester“ gesprochen wird, obwohl es sich hier nicht um ein solches handelt, da ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule innerhalb der Regelstudienzeit nicht möglich ist. Der Akkreditierungsrat unterstützt die Empfehlung des Gutachtergremiums, den irreführende Begriff „Mobilitätsfenster“ aus den Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personalmanagement zeitnah zu streichen.

